jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/6/29 1Ob388/55, 6Ob370/59, 5Ob595/59, 5Ob789/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1955

Norm

ZPO §528 C2

Rechtssatz

Wenn das Erstgericht über die Unzulässigkeit des später gestellten Eventualbegehrens, also über eine Klagsänderung, nur in den Gründen des Urteiles entschieden hat und das Berufungsgericht diese Entscheidung auch nur in den Gründen des Berufungsurteiles bestätigte, so ist gemäß § 528 ZPO eine weitere Beschwerdeführung ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 388/55
  Entscheidungstext OGH 29.06.1955 1 Ob 388/55
- 6 Ob 370/59
  Entscheidungstext OGH 16.12.1959 6 Ob 370/59
  Beisatz: Entscheidung über Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges. (T1)
- 5 Ob 595/59
  Entscheidungstext OGH 03.02.1960 5 Ob 595/59
  Beisatz: Unzulässigkeit des Rechtsweges. (T2)
- 5 Ob 789/80
  Entscheidungstext OGH 20.01.1981 5 Ob 789/80
  Auch; Beisatz: Erstgericht hat Beschluß hier nur verkündet aber nicht zugestellt. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0044205

Dokumentnummer

JJR_19550629_OGH0002_0010OB00388_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at